

Abschrift

42 C 51/16



Verkündet am 04.08.2016

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

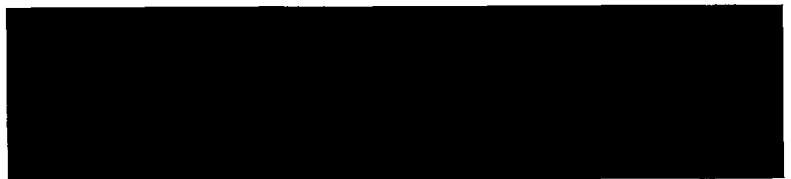



g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Bielefeld
durch den Richter am Amtsgericht 

auf die mündliche Verhandlung vom 4.8.2016
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2012 zu zahlen

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des Zurverfügungstellens des Computerspiels [REDACTED] im Rahmen einer P2P-Tauschbörse geltend.

Der Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wegen des behaupteten Anbietens [REDACTED] im Rahmen einer Internet-Tauschbörse abgemahnt.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden an dem [REDACTED] sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Das C [REDACTED] sei am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten worden. Der Internet-Anschluss sei zu den fraglichen Zeitpunkten dem Beklagten zugewiesen. Der Beklagte hafte auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung auf Erstattung der rechtsanwaltlichen Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert in Höhe von 20.000,00 EUR in Höhe von 895,80 EUR und auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 640,20 EUR. Es werde unstreitig gestellt, dass die Ehefrau des Beklagten die Rechtsverletzung nicht begangen habe. Darüber hinaus hätten die Söhne D und M [REDACTED] im Zeitpunkt der Verletzungshandlung keinen Zugriff auf den Internet-Anschluss gehabt. Auch habe es die vom Beklagten vorgetragene Sicherheitslücke Dritten nicht erlaubt, den Internet-Zugang zu nutzen. Der Beklagte habe insgesamt die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.11.2012 zu zahlen

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Es liege eine fehlerhafte Ermittlung und Auskunftserteilung vor. Ferner sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Neben ihm – dem Beklagten – hätten noch seine Ehefrau [REDACTED] und seine Söhne [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1 und [REDACTED] geboren am [REDACTED]. 1993 Zugriff auf den Internet-Anschluss des Beklagten gehabt. Er – der Beklagte – habe sich zu den ermittelten Zeitpunkten mit seiner Ehefrau auf einem Hundepplatz befunden. Die Anwesenheit seiner Söhne [REDACTED] habe sich nicht mehr ermitteln lassen. Die Familie des Beklagten verfüge über 4 Computer, wobei der Internet-Anschluss WPA2 verschlüsselt sei. Die Söhne [REDACTED] und [REDACTED] seien ordnungsgemäß belehrt worden. Auf Fragen des Beklagten hätten die Ehefrau und die Söhne angegeben, nichts mit der Abmahnung anfangen zu können und sich mit Tauschbörsen nicht auszukennen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom [REDACTED] in Höhe von 859,80 EUR und auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 640,20 EUR aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Der Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Computerspiels „[REDACTED]“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse am [REDACTED]. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender Ermittlungs-Software festgestellt, dass das Computerspiel „[REDACTED]“ zu zwei Zeitpunkten vom Internet-Anschluss des Beklagten im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse angeboten wurde. Der Beklagte hat insgesamt keine substantiierten Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Feststellung und Ermittlung der IP-Adresse erhoben. Die Klägerin hat umfangreich und ausführlich die einzelnen Ermittlungsschritte und Feststellungsmaßnahmen dargelegt und durch entsprechende Schriftstücke belegt. Angesichts der Feststellung von zwei

Erfassungszeitpunkten ist daher ein Ermittlungsfehler auszuschließen, so dass feststeht, dass das [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr vom Internet-Anschluss des Beklagten zum Download im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde.

Der Klägerin stehen auch die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel [REDACTED] zu. Die Klägerin hat im Rahmen der Klagebegründung die Rechtekette, auf Grund derer sie die Nutzungs- und Auswertungsrechte erworben hat im Einzelnen dargelegt. Daran, dass der Klägerin die Nutzungsrechte an dem [REDACTED] zustehen, bestehen daher keinerlei Zweifel mehr.

Der Beklagte haftet für die über seinen Internet-Anschluss begangene Rechtsverletzung, die darin zu sehen ist, dass das urheberrechtlich geschützte [REDACTED] ohne Gestattung der Klägerin im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Den Anschluss-Inhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internet-Anschluss behauptet (BGH, Urteil vom 11.6.2015, I ZR 75/14). Darüber hinaus ist der Anschluss-Inhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der Anschluss-Inhaber hat die Person, die selbständig Zugriff auf den Internet-Anschluss hatte, unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift namentlich zu benennen. Ferner sind nähere Angaben zum generellen Nutzungsverhalten der Personen, denen die Nutzung des Internet-Anschlusses gestattet wurde, zu machen. Hierzu gehören Angaben, wie die Personen Zugang zum Internet-Anschluss

erhalten, wie häufig diese Personen das Internet nutzen, wozu das Internet genutzt wird und wie das Nutzungsverhalten im Einzelfall kontrolliert wurde.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass von einer täterschaftlichen Begehung auszugehen ist. Der Beklagte bestreitet lediglich pauschal, selbst die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Insoweit trägt er vor, er habe sich gemeinsam mit seiner Ehefrau [REDACTED] zu den ermittelten Zeitpunkten auf einem Hundeplatz befunden. Die Anwesenheit seiner bei ihm lebenden Söhne [REDACTED] zu den fraglichen Ermittlungszeitpunkten habe sich nicht mehr ermitteln lassen. Auf Nachfrage hätten seine Ehefrau und die beiden Söhne angegeben, nichts mit der Abmahnung anfangen zu können und sich mit Tauschbörsen nicht auszukennen. Damit hat der Beklagte gerade keine ernsthafte Möglichkeit dafür vorgetragen, dass ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Der Beklagte schließt selbst eine Tatbegehung durch seine Ehefrau aus, da sie sich nur rudimentär im Umgang mit dem Computer auskennt und daher den Computer vorwiegend zur Informationsbeschaffung, Korrespondenz via E-Mail sowie Facebook nutzt. Auf Grund des Vorbringens des Beklagten kommt auch eine Tatbegehung durch seine Söhne [REDACTED] ernsthaft nicht in Betracht, da beide Söhne auf Nachfrage des Beklagten angegeben haben, nichts mit der Abmahnung anfangen zu können und sich mit Tauschbörsen nicht auszukennen. Zudem konnte der Beklagte hinsichtlich der Anwesenheit und Nutzung des Internet-Anschlusses durch seine Söhne [REDACTED] zum fraglichen Zeitpunkt keine näheren Angaben machen. Der Beklagte hat daher die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt und haftet dementsprechend auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung.

Auf Grund der begangenen Rechtsverletzung steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung mit Schreiben vom [REDACTED] in Höhe von 859,80 EUR nach einem Gegenstandswert von 20.000,00 EUR zu. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist zutreffend mit 20.000,00 EUR angesetzt worden. Der Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren ist mit 20.000,-- EUR zu bewerten. Ausgangspunkt für die Bemessung des Gegenstandswertes für die Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist das Interesse an einer wirkungsvollen Abwehr nachhaltiger und eklatanter Verstöße gegen ihre Schutzrechte und ihre daraus resultierende Vermögensposition. Unter Berücksichtigung der im Beschluss vom 16.6.2016

zitierten Urteile des Bundesgerichtshofes ist der Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren mit 20.000,-- EUR zu bemessen.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung des weiteren ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 640,20 EUR zu. Bei der Verletzung von Immaterial-Rechtsgütern ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Schwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hatte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die angegebene Sachlage erkannt hätten. Unter Berücksichtigung der im Beschluss vom 16.6.2016 zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ist der Ansatz einer Lizenzgebühr in Höhe von 640,20 EUR für das [REDACTED] angemessen.

Daneben hat die Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,-- EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden

